



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Schatzmeisterin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen



Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: 

Berlin, 26. August 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

, sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass äußern wir uns noch einmal auf diesem Wege zu Ihrem gesetzlichen Vorhaben, der Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts.

Mit § 146b) Abs. 1 AO-E soll auch für freiberuflich Tätige eine Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Kassenpflicht) ab einem Gesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG pro Kalenderjahr von über 100.000,00 Euro eingeführt werden.

Die Einführung einer Kassenregistrierungspflicht mag aus steuer- und auch geldwäschebekämpfungrechtlichen Gesichtspunkten für sogenannte „bargeldintensive Branchen“ sinnvoll sein. Die Anwaltschaft gehört allerdings nicht zu diesen Branchen: Bargeldtransaktionen mögen gelegentlich vorkommen, sind für die Anwaltschaft in der täglichen Praxis aber eher von untergeordneter Bedeutung. Gesamtumsätze von über 100.000,00 Euro dürften indes häufiger in der anwaltlichen Praxis erreicht werden. Wenn dieser Gesamtumsatz nun dazu führen soll, dass Anwältinnen- und Anwälten ebenfalls eine Kassenregistrierungspflicht auferlegt werden soll, wäre das weder zielführend noch sinnvoll und würde der Anwaltschaft zusätzliche Pflichten auferlegen, die zur Erreichung des in der Gesetzesbegründung verfolgten Zwecks nicht notwendig wären und völlig außer Verhältnis stünden.

In Bezug auf bereits bestehende geldwäscherechtliche Verpflichtungen für Rechtsanwälte und auch andere nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichtete (Berufsgruppen) lässt der Referentenentwurf zudem unberücksichtigt, dass bereits umfassende präventive Verpflichtungen zum Schutze des Wirtschaftssystems existieren.

Gemeint sind zum einen die aktuell geltenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sowie auch die geltenden berufsrechtlichen Verbote (z. B. § 4 BORA) in Bezug auf Bargeldtransaktionen (Sammelanderkonten) und zum anderen die insbesondere ab dem 01.07.2027 geltenden EU-Vorschriften:

Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 (=AMLR) werden in Bezug auf Bargeldtransaktionen ohnehin ab dem 10.07.2027 die verschärften Geldwäschepräventionspflichten nach dem EU-Geldwäschepaket zu beachten haben. Ab dem 10.07.2027 gilt z. B. der Art. 80 AMLR, der ein Transaktionsverbot für Barzahlungen ab 10.000,00 Euro vorsieht. Weiter gelten die Wertgrenzen gem. Art. 19 Abs.1 lit. b) und Abs. 4 AMLR, nach denen bei gelegentlichen und verbundenen Bargeldtransaktionen ab 3.000,00 Euro geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Für Immobilientransaktionen jenseits von 10.000,00 Euro gilt bereits seit dem 01.03.2024 das Barzahlungsverbot des § 16a GwG.

Ob vor dem Hintergrund auch noch eine flächendeckende Kassenregisterpflicht benötigt wird, muss bezweifelt werden. Derart überbordende Maßnahmen und unnötige Bürokratie sowie unnötige Pflichten sollten hier unbedingt vermieden werden.

Vor dem Hintergrund fordert die BRAK daher eine Ausnahme von der Registerkassenpflicht für die Anwaltschaft.

Schließlich äußern wir an dieser Stelle unser Unverständnis zu der gegebenen Möglichkeit der Stellungnahme von nur fünf Werktagen für ein Vorhaben mit solcher Tragweite. Wie wir bereits mehrfach gegenüber Ihrem Hause und gegenüber dem BMJV zum Ausdruck gebracht haben, ist die Setzung derart kurzer Fristen unverhältnismäßig und rechtsstaatswidrig. Die Verbändebeteiligung ist ein essentielles Instrument der demokratischen Willensbildung und Rechtsgestaltung. Ihre Beschneidung gefährdet nicht nur die Legitimität, sondern auch die Effektivität und Rechtsbeständigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen. Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität und Tragweite der zur Diskussion gestellten Regelungsvorhaben stehen, damit eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Entwürfen ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Leonora Holling
Rechtsanwältin